
Ansprechpartner: Dipl.-Vw. Alfred Siegl
069 / 2197 1329

Bemerkung: Die in der Steuerinfo enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Editorial

- Grundsteuer: Hoffnung für ein einfaches Modell

Steuerpolitik und Steuerrecht

- BFH-Pressemitteilung: „Sensibilisierungswoche“ als Arbeitslohn
- Steuerliche Behandlung von Elektrofahrzeugen – gleichlautender Erlass vom 13. März 2019
- Pauschalen für beruflich veranlassenen Umzug zum 1. April 2019 angepasst
- Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens
- Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2019 an
- Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben zu den Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Aktuelle Haushaltspolitik

- 2018 war ein erfolgreiches Jahr für Kommunen
- Entwicklung der Steuereinnahmen im Februar 2019

Internationale und Europäische Steuerpolitik

- Die internationale Steuerdebatte: Wer will was?
- Abgesagt: keine Quellensteuer auf Onlinewerbung
- Internationale Kooperation in Steuerfragen – EU aktualisiert Schwarze Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete
- Steuerliche Beihilfen im Lebensmitteleinzelhandel: EU-Kommission eröffnet Prüfverfahren gegen die Slowakei

Mittelstandspolitik

- Weniger Frauen im Mittelstand
- Digitalisierung: Mittelstand sieht Chancen und Herausforderungen gleichermaßen

Bürokratieabbau

- Bürokratiebremse in der Praxis: DIHK startet Projekt und Schwerpunktthema

Rezensionen

- Der PKW im Steuerrecht
- Steuerrecht
- Steuerstandort USA

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Grundsteuer: Hoffnung für ein einfaches Modell!

Das kommt nicht häufig vor: Nach monatelangen Diskussionen und Verhandlungen legt das Bundesfinanzministerium den schon lange erwarteten ‚Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts‘ vor und einen Tag später wird dieser Entwurf vom Bundeskanzleramt zurückgewiesen. Das Kanzleramt begründet seine Intervention damit, dass die Ressortabstimmung noch nicht beendet sei. Innenminister Seehofer fordert, in den Entwurf eine Öffnungsklausel aufzunehmen, die es den Bundesländern ermöglicht, eine eigene Neuregelung der Grundsteuer vorzunehmen. Auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion fordert eine solche Öffnungsklausel. Aus Sicht der Unternehmen ist es gut, dass mit diesem Stopp das einfache, bürokratiearme Modell für eine Neuregelung, die sich auf Grundstücks- und Gebäudeflächen konzentriert, weiterhin im Rennen ist. Denn die Unternehmen erwarten ganz erhebliche zusätzliche bürokratische Belastungen, wenn der (kurzzeitig) vorliegende Entwurf tatsächlich in dieser Form Gesetz werden sollte. Insgesamt werden rund 35 Millionen Neubewertungen erforderlich sein, davon entfallen rund 3,5 Millionen auf gewerblich genutztes Grundvermögen. Es erstaunt deshalb schon, dass im Gesetzentwurf der ‚Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft‘ mit lediglich 45,5 Millionen Euro sehr niedrig veranschlagt wird. Für die Verwaltungen werden Gesamtpersonalkosten von knapp 540 Millionen Euro angegeben. Dabei beziehen sich diese Zahlen auf bundesweit rd. 2.200 Vollzeitäquivalente, die laut Gesetzentwurf für die modellunabhängigen Tätigkeiten in jedem Fall erforderlich sein werden. Unklar bleibt, wie hoch der zusätzliche Personalbedarf für die modellspezifischen Tätigkeiten sein wird. Gerade hier ist doch bei einem wertabhängigen Modell ein erheblicher Mehrbedarf zu erwarten: Bei vielen Unternehmensimmobilien, wie z. B. Produktionshallen, muss mit dem Sachwertverfahren weiterhin ein aufwändiges Verfahren zur Ermittlung der Gebäudesubstanz und des Bodenwertes angewendet werden. Die Betriebe würden teilweise in jahrzehntealten Bauunterlagen „forschen“ müssen, um die Angaben für dieses Verfahren zu ermitteln.

Das größte Problem sehen viele Unternehmen jedoch in der Anknüpfung des BMF-Entwurfs an den Bodenrichtwerten bei der Ermittlung des Bodenwertes. Die Bodenrichtwerte werden aktuell nicht bundeseinheitlich bestimmt. Auch sind sie nur sehr begrenzt gerichtlich überprüfbar, was die Rechtssicherheit bei den Betrieben deutlich beeinträchtigt. Zudem wiegt es schwer, dass es vielfach an relevanten Grundstücksverkäufen mangelt, um einen der Realität nahekommenden Bodenrichtwert zu ermitteln. Dies betrifft zum Teil auch

Ballungsräume, aber vor allem die ländlichen Regionen mit den vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Das Bundesfinanzministerium stellt im Entwurf richtigerweise fest, dass es erforderlich sei, die Bewertungsregelungen insgesamt durch Vereinfachungen weiterzuentwickeln. Man erwähnt durchaus auch die Anforderung an die Neuregelung, nicht erneut in einen Bewertungsstau zu geraten, der ja gerade vom Bundesverfassungsgericht beanstandet wurde. Vereinfachungen der Regelungen würden es ermöglichen, die Bewertung der Steuerobjekte und die Erhebung der Grundsteuer automationsgestützt durchzuführen. Das hört sich alles gut an. Was dann aber als Vorschlag folgt, erfüllt diese Anforderungen nicht. Das vorgeschlagene Modell ist schlicht zu kompliziert und streitanfällig. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Neuregelung einen großen Spielraum eingeräumt, solange die neuen Vorgaben geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abzubilden. Wenn der Gesetzgeber als Bemessungsziel nochmals das Äquivalenzprinzip klar herausstellen würde, erfüllt eine Orientierung an Grundstücks- und Gebäudeflächen diese Vorgabe. Der Gesetzgeber wurde vom Verfassungsgericht nicht damit beauftragt, eine Orientierung an Verkehrswerten umzusetzen. Festgestellt wurde vom Gericht vielmehr, dass sich der Gesetzgeber durchaus auch von Praktikabilitätsabwägungen leiten lassen könne und dass in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalierungen möglich seien.

Würde im weiteren Verfahren nun den Ländern ermöglicht, eine eigene Bewertungsregel festzusetzen, dürfte sich die Chance erhöhen, dass das von der IHK-Organisation empfohlene einfache Flächenmodell in einzelnen Ländern umgesetzt wird. Durch eine solche Regionalisierung der Grundsteuer könnte die Eigenverantwortung der Bundesländer für die Kommunalfinanzierung gestärkt und zugleich die Bürokratiebelastung vieler Unternehmen gesenkt werden. Erhöhen könnte sich – abhängig von der konkreten Ausgestaltung – allerdings der bürokratische Aufwand der bundesweit tätigen Unternehmen. Das gilt es in den weiteren Beratungen mit einzubeziehen. Am besten wäre sicherlich nach wie vor eine bundesweit einheitliche Regelung, die sich am einfachen, wertunabhängigen Modell orientiert.

(Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ **BFH-Pressmitteilung: „Sensibilisierungswoche“ als Arbeitslohn**

Sensibilisierungswoche

... kein Bezug zur Tätigkeit

Mit Urteil vom 21. November 2018 zum Aktenzeichen VI R 10/17 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Arbeitgeber mit der Teilnahme an einer Sensibilisierungswoche seinen Arbeitnehmern steuerbaren Arbeitslohn zuwendet. Während des einwöchigen Seminars wurde den Teilnehmern grundlegende Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil vermittelt.

Die den Arbeitnehmern angebotene Sensibilisierungswoche umfasste u. a. Kurse zu gesunder Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung, Stressbewältigung, Herz-Kreislauf-Training, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit.

Maßnahmen des Arbeitgebers für die Gesundheitsvorsorge der Belegschaft, die keinen Bezug zu berufsspezifischen Gesundheitsbeeinträchtigungen aufweisen, führen zu Arbeitslohn, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände als Entlohnung darstellen. Dies hat der BFH für die Sensibilisierungswoche bejaht, da es sich um eine allgemein gesundheitspräventive Maßnahme auf freiwilliger Basis handelte. Maßnahmen zur Vermeidung berufsspezifischer Erkrankungen können hingegen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen und deshalb nicht als Arbeitslohn einzustufen sein. Zudem kommt für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG in Betracht.

Fazit: Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung das Urteil anwenden wird. (KG)

■ **Steuerliche Behandlung von Elektrofahrrädern – gleichlautender Erlass vom 13. März 2019**

Grundsatz: Steuerfreiheit

Mit gleichlautenden Erlassen der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 13. März 2019 haben die Länder Stellung zur steuerlichen Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern genommen. Grundsätzlich gilt ab 1. Januar 2019 die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG für die private Nutzung von Fahrrädern an Arbeitnehmer, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Überlässt der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrrad zur privaten Nutzung, gilt vorbehaltlich der Regelung des § 3 Nummer 37 EStG für

die Bewertung dieses zum Arbeitslohn gehörenden geldwerten Vorteils der Erlass vom 13. März 2019.

Die gleichlautenden Erlasse gelten nur in den Fällen, in denen § 3 Nr. 37 EStG dann nicht greift. Dies ist der Fall, wenn das Fahrrad im Rahmen einer Gehaltsumwandlung gewährt wird und damit nicht zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn, oder das Fahrrad ein Fahrzeug im verkehrsrechtlichen Sinne (und versicherungspflichtig) ist wegen der hohen Batterieleistung) und aus diesem Grunde § 3 Nr. 37 EStG nicht greift.

Die gleichlautenden Erlasse sehen Folgendes vor:

Nach § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad erstmals nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022, wird als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, in dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wurde das betriebliche Fahrrad vor dem

1. Januar 2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31. Dezember 2018 für dieses Fahrrad bei der vollen unverbindlichen Preisempfehlung.

Die Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ist nicht anwendbar.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht) sind.

Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen (z. B. gelten Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt, als Kraftfahrzeuge), ist für die Bewertung des geldwerten Vorteils § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG anzuwenden (wie bei Kraftfahrzeugen). Der neue Erlass ersetzt den Erlass vom 23. November 2012 (BStBl I S.

1 Prozent-Regel

1 Prozent von 50 Prozent ab 2019

*Freigrenze Sachbezüge nicht
anwendbar*

1224) und ist erstmals für das Kalenderjahr 2019 anzuwenden.

	AG finanziert, also zusätzlich zum Arbeitslohn	Gehaltsumwandlung (damit nicht zusätzlich zum Arbeitslohn)
Fahrrad angeschafft/Überlassung vor 2019 (für die Jahre vor 2019)	1 Prozent-Regel (volle unverbindliche Preisempfehlung)	1 Prozent-Regel (volle unverbindliche Preisempfehlung)
Fahrrad angeschafft/Überlassung vor 2019 (für die Jahre ab 2019)	steuerfrei gem. § 3 Nr. 37 EStG, sozialversicherungs frei	1 Prozent-Regel (volle unverbindliche Preisempfehlung)
Fahrrad angeschafft/Überlassung erstmals ab 2019 (für die Jahre ab 2019)	steuerfrei gem. § 3 Nr. 37 EStG, sozialversicherungs frei	1 Prozent x 1/2 (unverbindliche Preisempfehlung)
Fahrrad mit Kfz-Versicherungspflicht (Geschwindigkeit über 25 km/h) angeschafft/Überlassung vor 2019 (für die Jahre vor 2019)	1 Prozent-Regel + 0,03 Prozent-Regel (volle unverbindliche Preisempfehlung)	1 Prozent-Regel + 0,03 Prozent-Regel (volle unverbindliche Preisempfehlung)
Fahrrad mit Kfz-Versicherungspflicht (Geschwindigkeit über 25 km/h) angeschafft Überlassung vor 2019 (für die Jahre ab 2019)	1 Prozent + 0,03 Prozent (volle unverbindliche Preisempfehlung)	1 Prozent + 0,03 Prozent (volle unverbindliche Preisempfehlung)
Fahrrad mit Kfz-Versicherungspflicht	1 Prozent + 0,03 Prozent (1/2 unverbindliche Preisempfehlung)	1 Prozent + 0,03 Prozent (1/2 unverbindliche Preisempfehlung)

(Geschwindigkeit über 25 km/h) angeschafft Überlassung ab 2019 (für die Jahre ab 2019)		
--	--	--

Fazit: Für die Praxis ist bei der lohnsteuerlichen Behandlung genau auf die Zeiträume der Überlassung zu achten und darauf, ob eine Gehaltsumwandlung besteht oder nicht. (KG)

■ Pauschalen für beruflich veranlassten Umzug zum 1. April 2019 angepasst

Umzugspauschale

Zum 1. April 2019 steigt der Pauschbetrag für beruflich veranlasste Umzüge. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums steigt der Pauschbetrag für Verheiratete auf 1.622 Euro von bisher 1.573 Euro und für Ledige auf 811 Euro von 787 Euro. Die Pauschale soll sonstige Umzugsauslagen, wie beispielsweise die Aufwendungen für die Ummeldung oder Trinkgelder für Möbelpacker, abgelten.

Unterrichtskosten

Die Pauschale erhöht sich für jede weitere in der häuslichen Gemeinschaft lebende Person um 357 Euro. Ausgenommen vom Erhöhungsbeitrag sind der Ehegatte und der Lebenspartner.

Die Pauschale für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind beträgt ab dem 1. April 2019 2.045 Euro.

Die Pauschalen für beruflich veranlasste Umzüge können zusätzlich zu den einzeln nachzuweisenden Kosten abgezogen werden.

Beispielsweise Reisekosten, Transportkosten für das Umzugsgut, Maklergebühren oder doppelte Mietzahlungen können mittels Einzelnachweis als Werbungskosten abgezogen werden. Alternativ kann eine steuerfreie Erstattung der Pauschalen durch den Arbeitgeber erfolgen.

Fazit: Die Erhöhung der Pauschalen erfolgt regelmäßig. (KG)

■ Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

Am 21. März 2018 urteilte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az.: III R 24/18) über die Frage, ob die Rechtsprechung des BFH zu Bauzeitzinsen im Jahr 2003 auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens übertragbar ist.

Miete für Baustelleneinrichtung

Die Klägerin, eine GmbH, ist eine Baugesellschaft. Im Streitjahr 2008 hatte sie Zubehör zu Baustelleneinrichtungen gemietet. Streitgegenstand war, ob diese Mietkosten anteilig gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d

GewStG dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sind, sofern sie zu Herstellungskosten von unterjährig aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens geführt haben.

Finanzamt: Mietkosten hinzuzurechnen

§ 8 Nr. 1 d GewStG regelt, dass 5 Prozent der Mietkosten, die für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens angefallen sind, hinzuzurechnen ist.

Bei einer 2012 durchgeführten Betriebsprüfung kam das zuständige Finanzamt zu dem Schluss, dass die in der Miete enthaltenen Finanzierungsentgelte gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG dem Gewinn hinzuzurechnen seien. Die Baugesellschaft legte Einspruch ein. Ihrer Einschätzung nach seien die in der Miete enthaltene Finanzierungsentgelte Baustelleneinzelkosten und somit Herstellungskosten des Umlaufvermögens. Damit verlören sie ähnlich wie Bauzeitzinsen ihren ursprünglichen Charakter und eine Hinzurechnung scheidet aus. Das Finanzamt akzeptierte dies nur insoweit, als eine Aktivierung dieser Wirtschaftsgüter zum Bilanzstichtag erfolgt war; im Übrigen hätten die Aufwendungen den Gewinn der GmbH gemindert und wären anteilig bei der Gewerbesteuer hinzuzurechnen.

Klägerin: ursprünglicher Charakter ging verloren

Das Finanzamt wies den hiergegen erhobenen Einspruch als unbegründet ab. In der folgenden Klage berief sich die Klägerin auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), die zu Bauzeitzinsen als Herstellungskosten von Anlagevermögen ergangen ist. Demnach verlieren Finanzierungsentgelte ihren ursprünglichen Charakter, wenn es sich um Herstellungskosten handelt und sind nicht als Entgelte für Schulden hinzuzurechnen. Die Klägerin macht geltend, dass dies auch für Herstellungskosten des Umlaufvermögens gelte.

Finanzgericht: Hinzurechnung, da Gewinnminderung ...

Das Finanzgericht wies die Klage als unbegründet zurück. Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens seien hinzuzurechnen, soweit diese Beträge bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind.

Einer Hinzurechnung stehe auch nicht entgegen, dass es sich bei den

*Anwendung der BFH-Rechtsprechung
fraglich ...*

Mieten um Herstellungskosten des Umlaufvermögens handelt, da die Aufwendungen dadurch nicht den Charakter der Miet- und Pachtzinsen verlören.

Fraglich sei bereits, ob die genannte Rechtsprechung des BFH auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens uneingeschränkt zu übertragen ist. Der Auffassung des BFH, die Finanzierungsentgelte seien im Falle einer Aktivierung des hergestellten Vermögensgegenstandes nicht i. S. v. § 8 Satz 1 GewStG bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden, liege eine saldierende Betrachtungsweise zugrunde, die von der Vorstellung geleitet sei, dass der entstandene Herstellungsaufwand in dem aktivierten Vermögensgegenstand gespeichert und in eine andere Periode verlagert werde.

Wollte man diesen saldierenden Ansatz auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens übertragen, so bestünde hierzu jedenfalls nur in den Fällen Anlass, in denen es zu einer Aktivierung des hergestellten Umlaufvermögens kommt. Kommt es wie im vorliegenden Fall nicht zu einer Aktivierung eines Wirtschaftsgutes in der Bilanz, weil das hergestellte Wirtschaftsgut vor dem Bilanzstichtag aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, so folge alleine aus dem Umstand, dass es sich bei den Mieten um Herstellungskosten handelt, nicht, dass die Mieten ihren Charakter als Entgelte für die Überlassung von Wirtschaftsgütern verlieren.

Zutreffend sei jedoch, dass die in Anlehnung an die Rechtsprechung des BFH zu Bauzeitzinsen erfolgte Differenzierung danach, ob ein Wirtschaftsgut vor oder nach dem Bilanzstichtag aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, hinsichtlich der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung zu zufälligen Ergebnissen führe. Zumindest dann, wenn man im Falle einer erfolgten Aktivierung eine Hinzurechenbarkeit der Aufwendungen auch in Folgeperioden verneint, werde der Zweck der Hinzurechnungsvorschriften nicht erreicht. Das Finanzgericht hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Diese ist zwischenzeitlich auch eingelegt worden (Az. BFH III R 24/18).

Fazit: Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen sind nicht nur eine zusätzliche, unsystematische Steuerbelastung. Sie rufen auch immer mehr Abgrenzungsfragen auf. Die Entscheidung des BFH bleibt abzuwarten. (Johanna Kary)

... trotz zufälliger Ergebnisse

■ Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2019 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Übersicht der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2019 zu entscheiden beabsichtigt. Sie ist erstmals anhand der jeweiligen Berichterstatte des Verfahrens gegliedert.

Steuerlich relevante Verfahren

*Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1
BvR 2887/15, 1 BvR 354/16*

*gesetzliche Zinssatz des § 238 Abs. 1 der
Abgabenordnung (AO) von 1/2 Prozent
für jeden Monat, Az. 1 BvR 2237/14, 1
BvR 2422/17*

§ 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999

Az. 2 BvL 1/09

*§ 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 52 Abs. 30
Satz 1 EStG*

Az. 2 BvL 1/11

§ 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993

Die Ankündigungsliste enthält u. a. folgende steuerlich relevante Verfahren:

- Verfassungsbeschwerden zu der Frage, ob die Erhebung einer Steuer auf den Aufwand für die Möglichkeit der entgeltlichen Übernachtung einer Person in einem Beherbergungsbetrieb in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und in der Stadt Freiburg mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Az. 1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16). Die Entscheidung war bereits für 2018 angekündigt.
- Verfassungsbeschwerden zu der Frage, ob der gesetzliche Zinssatz des § 238 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Art. 10 Nr. 17 des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 von 1/2 Prozent für jeden Monat für Verzinsungszeiträume nach dem 31. Dezember 2009 beziehungsweise nach dem 31. Dezember 2011 verfassungswidrig ist (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17). Die Entscheidung war bereits für 2018 angekündigt.
Nach Aufforderung durch das BVerfG hat der DIHK zu diesen Verfahren am 30. April 2018 eine Stellungnahme abgegeben. Die Anwendung des typisierten Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat/
6 Prozent pro Jahr des § 238 Abs. 1 AO bei der Festsetzung von Nachzahlungszinsen wird als nicht mehr im Einklang mit dem Grundgesetz angesehen.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09). Die Entscheidung ist bereits seit 2010 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 52 Abs. 30 Satz 1 EStG in der Fassung des Art. 1 Nr. 25 Buchst. c und Art. 1 Nr. 4 Buchst. b des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz) vom 9. Dezember 2004 wegen der rückwirkenden Geltungsordnung gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) verstößt (Az. 2 BvL 1/11). Die Entscheidung war bereits für 2018 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung

Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG

Az. 2 BvL 4/13

*§ 34 Abs. 9 Nr. 4 in Verbindung mit § 14
Abs. 3 Satz 1 des
Körperschaftsteuergesetzes 2002*

2 BvL 7/13, 2 BvL 18/14

§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG

Az. 2 BvL 8/13

§ 9 Abs. 6 EStG

*Az. 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL
24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL
27/14*

des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11) – Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze. Die Entscheidung ist bereits seit 2013 angekündigt.

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des FG Baden-Württemberg zur Frage, ob § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG in der Fassung des Art. 9 Nr. 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist. (Az. 2 BvL 4/13). Die Entscheidung ist bereits seit 2015 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob § 34 Abs. 9 Nr. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 2002 (KStG 2002) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 9. Dezember 2004 verfassungsgemäß ist (2 BvL 7/13, 2 BvL 18/14). Die Entscheidung war bereits für 2018 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der Fassung des Art. 1 Nr. 3 Buchst. b des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 insoweit gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als danach eine Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nicht zum Buchwert möglich sei (Az. 2 BvL 8/13). Die Entscheidung war bereits für 2018 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 9 Abs. 6 EStG in der Fassung des Art. 2 Nr. 4 des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als danach Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten seien (Az. 2 BvL 22/14, 2 BvL 23/14, 2 BvL 24/14, 2 BvL 25/14, 2 BvL 26/14, 2 BvL 27/14). Die Entscheidung war bereits für 2018 angekündigt. (Ng)

■ **Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht
Anwendungsschreiben zu den Konsequenzen des
Austritts des Vereinigten Königreichs**

Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

Das Vereinigte Königreich (im Folgenden: UK) hat am 29. März 2017 das Verfahren zum Austritt aus der EU (Brexit) in Gang gesetzt. Nach dem derzeitigen Stand wird – mangels einer politischen Lösung – UK mit Ablauf des 12. April 2019 ungeregelt aus der EU austreten. Mit dem Brexit wird UK grundsätzlich mit allen umsatzsteuerlichen Konsequenzen Drittland im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 3 UStG. Auf Umsätze ab dem 13. April 2019 sind die Vorschriften zur Umsatzbesteuerung des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs innerhalb der EU grundsätzlich nicht mehr anzuwenden. Generell ist UK künftig nicht mehr an die weitgehend harmonisierten Vorschriften des europäischen Umsatzsteuersystems (z. B. Höchst-/Mindestumsatzsteuersätze, Anwendung Reverse Charge) gebunden. Die Prüfung des nationalen britischen Rechts wird für Unternehmen noch relevanter ([Link zur HM Revenue & Customs zum Thema Brexit und USt](#))

BMF-Schreiben vom 8. April 2019

Mit dem [Anwendungsschreiben vom 8. April 2019](#) gibt die Finanzverwaltung Hinweise, was die Unternehmen im Zusammenhang mit dem Brexit beachten sollten. Zunächst werden unter Rz. 2 die Vorschriften aufgelistet, die insbesondere durch den Statuswechsel UKs vom Mitgliedstaat der EU zum Drittland betroffen sind. Im Warenverkehr sind künftig zollrechtliche Vorschriften zu beachten und Lieferungen nach UK sind entsprechend den Vorschriften für Ausfuhren, Lieferungen aus UK den Vorschriften für die Einfuhr/Einfuhrumsatzsteuer zu behandeln. Bezüglich Dienstleistungen ändern sich teilweise die Vorschriften für die Bestimmung des umsatzsteuerlichen Leistungsortes. Soweit bisher z. B. für elektronisch erbrachte Dienstleistungen der sog. Mini-one-stop-shop (MOSS) angewendet wurde, entfällt diese Möglichkeit mit dem Brexit. Das gilt u. a. auch für das Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG, mit dem UStIdNrn qualifiziert überprüft werden können. Insbesondere sei auf Folgendes hingewiesen:

Lieferungen über den Austrittszeitpunkt

Lieferungen vor dem Austrittszeitpunkt sind als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln, danach als steuerfreie Ausfuhrlieferungen – jeweils das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unterstellt. Wurde die Ware vor dem Austrittszeitpunkt in UK auf den Weg gebracht, trifft aber erst danach in Deutschland ein, ist aus deutscher Sicht zwar grundsätzlich ein innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UStG) gegeben. Auf die Umsatzbesteuerung des Erwerbs wird jedoch verzichtet, wenn der Unternehmer die Besteuerung der Einfuhr nachweist (Rz. 6).

Dienstleistungen über den Austrittszeitpunkt

Bei Dauerleistungen, deren Erbringung sich über den Austrittszeitpunkt hinweg erstreckt, ist für die Besteuerung auf den Zeitpunkt der

MOSS für bestimmte (elektronische) Dienstleistungen

Vollendung der Leistung abzustellen. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen, z. B. Duldungs- oder Unterlassungsleistungen, ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt (Rz. 11). Danach richtet sich die Anwendung der Ortsbestimmungen – je nachdem ob UK noch zur EU gehört oder nicht. Die Anwendung des besonderen Besteuerungsverfahrens nach § 16 Abs. 1a i. V. m. § 18 Abs. 4c und § 18h UStG wird voraussichtlich ab dem 13. April 2019 nicht mehr möglich sein. Die Finanzverwaltung weist in Rz. 13 und 14 darauf hin, dass Erklärungen bis zum 12. April 2019 beim jeweiligen Besteuerungsstaat eingegangen sein müssen. Deutsche Unternehmen müssen ihre bis zum 12. April 2019 an private Kunden in UK erbrachten elektronischen Umsätze beim BZSt so frühzeitig erklären, dass die Steuererklärungen bis zum Ablauf des 12. April 2019 an die zuständigen britischen Behörden weitergeleitet werden können. Für Erklärungen, die nicht rechtzeitig weitergeleitet werden konnten, kann nicht mehr der MOSS (= Mini-One-Stop-Shop) genutzt werden. Es gelten die britischen Vorschriften. Im umgekehrten Fall müssen britische Unternehmen entsprechende Umsätze grundsätzlich unmittelbar im allgemeinen Besteuerungsverfahren beim für UK-Unternehmen zuständigen Finanzamt Hannover-Nord erklären (Ausnahme: Anwendung eines entsprechenden Verfahrens in einem anderen EU-Mitgliedstaat).

Vorsteuer-Vergütung

Ein im Inland ansässiger Unternehmer, dem nach dem 12. April 2019 Vorsteuerbeträge in UK entstanden sind, muss deren Vergütung nach den Vorschriften für das Erstattungsverfahren für Drittstaaten-Unternehmen unmittelbar bei den britischen Behörden beantragen. Dabei sind u. a. Mindestbeträge sowie die um drei Monate kürzere Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres zu beachten. Die Erstattung setzt voraus, dass UK künftig im Verhältnis zu Drittstaaten-Unternehmen ein Vergütungsverfahren durchführt.

Das [BZSt](#) hat auf seiner Internetseite Hinweise zur Behandlung von Anträgen auf Vorsteuervergütung im Zusammenhang mit dem Brexit zur Verfügung gestellt:

Haftung von Betreibern von Online- Plattformen

Im Zusammenhang mit den neu eingeführten Haftungsvorschriften beim Handel über das Internet wird es nicht beanstandet, wenn einem Marktplatzbetreiber die „haftungsausschließende“ Bescheinigung des britischen Händlers über dessen Registrierung in Deutschland erst zum 31. Mai 2019 vorliegt.

Fazit: Mit dem Brexit wird UK Drittland – was einige Unternehmen künftig dazu zwingen wird, sich mit zollrechtlichen Vorschriften und daran anknüpfenden geänderten USt-Regelungen auseinander zu setzen. Materiell-rechtlich waren dazu keine Änderungen erforderlich, trotzdem wird die Umstellung voraussichtlich zu Verwerfungen in der praktischen Umsetzung führen. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ 2018 war ein erfolgreiches Jahr für Kommunen

Kräftiges Plus von 5,4 Prozent bei der Gewerbesteuer

Kommunen investierten mehr

Bundesweit gutes Bild in den Kommunen

Entwicklung der kommunalen Einnahmen 2018

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) wiesen im Jahr 2018 einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt 9,8 Mrd. Euro auf. Er fiel etwas geringer aus als der Überschuss des Jahres 2017 (10,7 Mrd. Euro). Der Finanzierungsüberschuss der Kommunen setzt sich aus Kern- und Extrahaushalten zusammen: Bei den Kernhaushalten gab es im Jahr 2018 einen Überschuss i. H. v. 8,7 Mrd. Euro. Die Extrahaushalte hatten im Berichtsjahr 2018 einen Finanzierungsüberschuss i. H. v. rund 1,2 Mrd. Euro. Die Gesamtheit der Gemeinden haben in allen Flächenländern jeweils einen Finanzierungsüberschuss erzielt.

Die Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich ihrer Extrahaushalte beliefen sich im Jahr 2018 auf rund 269,9 Mrd. Euro (+ 4,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr). Im Wesentlichen trugen dazu auch die gestiegenen Steuereinnahmen bei (+ 5,5 Prozent). An Gewerbesteuern (netto) als wichtigster Steuerart wurden 42,2 Mrd. (+5,4 Prozent) eingenommen. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nahm infolge des ab 2018 geltenden Verteilungsschlüssels besonders deutlich um 23,2 Prozent zu und belief sich auf 6,8 Mrd. Euro.

Die kommunalen Ausgaben stiegen im Jahr 2018 um 5,0 Prozent auf 260,1 Mrd. etwas stärker als die Einnahmen. Infolge der günstigen Finanzlage erhöhte sich 2018 die kommunale Investitionstätigkeit deutlich (+12,9 Prozent für Sachinvestitionen; 30,1 Mrd. Euro).

Angesichts der guten Wirtschafts- und Beschäftigungssituation sind die Ausgaben für Sozialleistungen demgegenüber nur um 0,5 Prozent auf 59,5 Mrd. Euro gewachsen. Geringeren Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Leistungen an Arbeitsuchende standen Zuwächse bei den Sozialhilfeleistungen sowie bei der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber.

Ein Blick auf die Gemeinden auf Ebene der einzelnen Länder zeigt, dass alle von der guten Konjunktur profitiert haben. Die Steuereinnahmen legten flächendeckend zu. Unterschiedlicher fiel die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen durch die Länder aus. Bei den Investitionszuweisungen der Länder ist das Bild noch uneinheitlicher.

Veränderung zum Vorjahr in Prozent

	Steuern netto	Schlüsselzuweisungen	Investitionszuweisungen
BW	+4,9	+6,4	+1,3
BY	+7,1	+8,9	+12,8
BB	+5,2	+5,8	+3,9
HE	+4,5	+3,6	+13,3
MV	+6,4	+1,3	+4,3
NI	+7,0	+7,1	+17,9

NRW	+4,0	+9,8	+12,3
RP	+7,8	+8,2	+11,5
SL	+11,3	+3,6	-14,3
SN	+4,1	+5,5	+20,4
ST	+6,5	+1,9	+10,1
SH	+5,3	+17,5	-9,0
TH	+7,3	+4,1	+32,8

Fazit: Die gute Entwicklung der kommunalen Finanzen im Jahr 2018 kommt nicht überraschend. Erfreulich ist die stark gestiegene Investitionstätigkeit, die wesentlich zur Verbesserung der Standortqualität und damit auch zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen vor Ort beiträgt. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Februar 2019

Februar 2019 – Minus von 1,6 Prozent

Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer ungebrochen

Ländersteuern = Grunderwerbsteuer

Im Februar 2019 sind die Steuereinnahmen von Bund und Ländern um 1,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat zurückgegangen. Allerdings war die Entwicklung uneinheitlich. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern sanken um 0,9 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern verzeichneten ein kräftiges Minus von 7,7 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen hingegen deutlich um 13,6 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in den ersten zwei Monaten des Jahres 2019 somit nur sehr schwach um 0,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen.

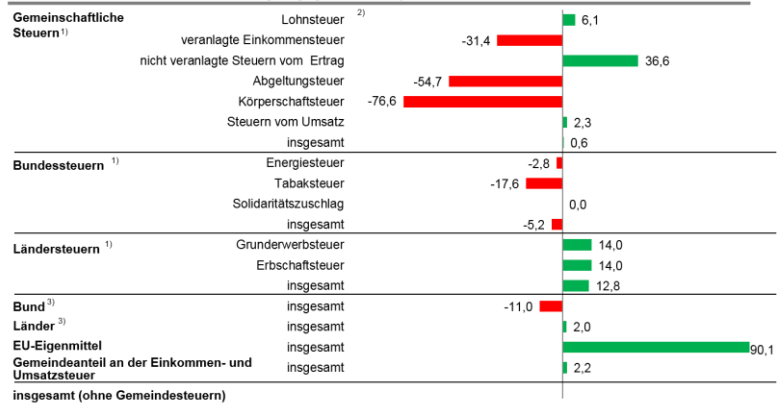
Getragen von der sehr guten Beschäftigungslage und steigenden Einkommen konnten die Lohnsteuereinnahmen auch im Februar 2019 einen Zuwachs von 5,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat erzielen. Auch die Einnahmen aus den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag stiegen deutlich um 31,2 Prozent. Die Umsatzsteuereinnahmen blieben mit einem Plus von 3,3 Prozent im Trend. Erhebliche Rückgänge im Steueraufkommen waren hingegen bei der veranlagten Einkommensteuer

(-65,7 Prozent) sowie der Körperschaftsteuer (-63,0 Prozent) zu verzeichnen. Nach Informationen des BMF sind diese Ergebnisse auf Zufälligkeiten des Veranlagungszyklus zurückzuführen. Sie stehen daher in keinem Zusammenhang mit der aktuellen Konjunktorentwicklung. Ähnlich verhält es sich auch mit den Einnahmen aus den reinen Bundessteuern.

Das weiterhin sprudelnde Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer (+12,8 Prozent) führte zusammen mit ebenfalls deutlich gestiegenen Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (+22,8 Prozent) zu deutlichen Mehreinnahmen bei den Ländersteuern.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – Februar 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht März 2019

Höhere EU-Zahlungen

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verminderten sich in den ersten zwei Monaten des Jahres 2019 um 11,0 Prozent. Ursächlich dafür sind vor allem höhere EU-Eigenmittelzahlungen, Änderungen in der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern seit dem 1. Januar 2019 sowie die geringeren Steuereinnahmen, vor allem im Februar. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen in den ersten zwei Monaten des Jahres 2019 um 2,0 Prozent. Gründe hierfür sind die geänderte Umsatzsteuerverteilung sowie ein dynamisches Wachstum des Aufkommens aus Ländersteuern. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 2,2 Prozent.

Fazit: Die Steuereinnahmen des Monats Februar sind durch zahlreiche Sondereffekte beeinflusst. Einen ersten Eindruck für die Entwicklung des Gesamtjahres wird die Mai-Steuerschätzung liefern. Hervorzuheben ist die gute Einnahmesituation für die Länder. (An)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ Die internationale Steuerdebatte: Wer will was?

Zum Verständnis: Wer will was?

Auslöser

*Jetzt auch Old Economy:
Marktstaaten fordern Anteil
am Steuerkuchen*

*Zuletzt: Hochsteuerstaaten
fordern weltweite Mindest-
steuerniveaus*

Die Besteuerung digitaler Geschäftsaktivitäten wird zurzeit auf internationaler Ebene kontrovers diskutiert. In der vergangenen Ausgabe unseres Newsletters März 2019 haben wir bereits über eine entsprechende OECD-Konsultation und die hierzu erfolgte DIHK-Positionierung berichtet. Angesichts der Vielzahl der öffentlich eingebrachten Vorschläge und Ideen sowie der mitunter gegenläufigen Interessen der Beteiligten im Inclusive Framework (128 Staaten: von hochindustrialisierten Exportstaaten bis hin zu Schwellenländern mit großen Absatzmärkten) wird eine Verortung jedoch schwierig.

Erkennbar werden jedoch drei Handlungsstränge:

Auslöser der Diskussion war der Umstand, dass digital erbrachte Leistungen mangels Bestehens einer physischen Präsenz nicht im Zielstaat (Stichwort: Betriebsstätte) besteuert werden können. Die aktuellen Doppelbesteuerungsabkommen sehen vielmehr nur ein Besteuerungsrecht für den Sitzstaat (des Unternehmens) und dem sog. Betriebsstättenstaat vor. Daher nahm die Debatte auch ihren Ausgang im Unmut einiger europäischer Staaten an der Niedrigbesteuerung von US-Internet-Konzernen in deren Heimatstaat. (Hinweis: die Privilegierung im US-amerikanischen Steuerrecht wurde durch die US-Steuerreform 2018 abgeschafft.)

Die Diskussion hat sich inzwischen jedoch – über die ursprünglich adressierten, digitalen Geschäftsaktivitäten (Google/Facebook etc.) hinaus – ausgeweitet: Hinterfragt wird nunmehr die Besteuerung von allen globalen Geschäftsaktivitäten (d. h. New- und Old-Economy) in toto: So fordern nunmehr Kunden-/Marktstaaten ein anteiliges Besteuerungsrecht an den Gewinnen eines Unternehmens unter dem Schlagwort „Wertschöpfung durch den Kunden“.

Zudem nutzen Staaten mit höherer Unternehmenssteuerbelastung die augenblickliche Diskussion, um weltweite Mindeststeuerniveaus zu verankern. Diese sind von der Sorge getragen, dass Unternehmen in Gebiete mit besseren steuerlichen Standortbedingungen abwandern bzw. Produktions- oder Forschungsaktivitäten dorthin verlagern (siehe Pillar 2 der OECD-Konsultation). (Vo)

■ Abgesagt: keine Quellensteuer auf Onlinewerbung

In der Öffentlichkeit wurde wiederholt über das Vorgehen der (bayerischen) Betriebsprüfung berichtet, Aufwendungen für Onlinewerbung einer Quellenbesteuerung zu unterwerfen. Hatten deutsche Unternehmen Werbeanzeigen bei ausländischen Online-Plattformen platziert

(z. B. Google etc.), so sollten diese – auch rückwirkend – Steuern i. H. v. effektiv 15,825 Prozent der Werbeaufwendungen an den Fiskus abführen.

Der DIHK hatte bereits am 6. März 2019 gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden das BMF darauf hingewiesen, dass ein solcher Quellensteuereinbehalt rechtlich nicht zulässig ist und auf eine bundeseinheitliche Klarstellung gedrängt.

Die zur Rechtfertigung eines Steuerzugriffs von der Finanzverwaltung vorgebrachten Argumente erschienen bei genauerer Betrachtung als nicht zutreffend. Die entsprechenden Regelungen in § 49 und § 50a EStG existieren bereits seit den 1970er Jahren und sehen eine Quellenbesteuerung nur bei der Überlassung von Know-how – und nicht bei der Durchführung von Werbedienstleistungen vor. Eine Neuinterpretation, insbesondere des § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG (Überlassung von Rechten und gewerblichen Kenntnissen/Fähigkeiten), war aus Sicht des DIHK und anderer Steuerrechtsexperten juristisch fraglich, da mit der Platzierung von Onlinewerbung der Inhaber einer Internetplattform eine klassische Werbeleistung, vergleichbar der bei Print- oder Rundfunkmedien, erbringt. Die Argumentation der Finanzverwaltung, dass das Internetunternehmen dem werbetreibenden Unternehmen seine Website zur eigenverantwortlichen Nutzung überlässt, ist nicht nachvollziehbar und verkennt, dass Google und Co. gerade nicht ihre Web-site zur Nutzung überlassen.

In einer Pressemeldung des bayerischen Finanzministeriums vom 14. März 2019 wurde zwischenzeitlich klargestellt, dass die bayerische Finanzverwaltung keinen Quellensteuereinbehalt mehr vornimmt. Das BMF hat nunmehr offiziell mit BMF-Schreiben vom 3. April 2019 geregelt, dass in diesen Fällen kein Steuereinbehalt vorzunehmen ist. *Hinweis: Die Klarstellung des BMF war dringend erforderlich: Eine derartige Ausdehnung des Gesetzeswortlauts hätte zu einer erheblichen Belastung heimischer Unternehmen geführt, die gerade durch eine zunehmend digitale Öffentlichkeit auf eine zeitgemäße Bewerbung ihrer Produkte in Online-Medien angewiesen sind. Diese hätten einerseits mit der Gefahr leben müssen, auch für Altjahre erhebliche und ggf. existenzbedrohende Steuernachzahlungen leisten zu müssen.*

DIHK-Stellungnahme

"Neuinterpretation" bestehender Regelungen durch Finanzverwaltung

BMF-Schreiben "kassiert" Quellensteuereinbehalt

Höhere Belastung für Unternehmen

Andererseits wäre fraglich, ob die international operierenden Internetkonzerne mit einer Kürzung des vertraglich vereinbarten Werbeentgelts durch den deutschen Werbekunden einverstanden gewesen wären. (Vo)

■ Internationale Kooperation in Steuerfragen – EU aktualisiert Schwarze Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete

Am 12. März 2019 haben die EU-Finanzminister die EU-Liste mit in Steuerfragen nicht kooperativen Ländern und Gebieten aktualisiert. Dabei haben die Minister 15 Länder neu auf die Schwarze Liste gesetzt. Drei davon – Barbados, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Marshall-Inseln – standen dort bereits einmal und wurden aufgrund abgegebener Versprechungen, die sie dann nicht einhielten, nun wieder daraufgesetzt. Aus demselben Grund wurden sieben weitere Länder von der grauen, weniger schwerwiegenden, auf die Schwarze Liste gesetzt: Aruba, Belize, Bermuda, Fidschi, Oman, Vanuatu und Dominica.

Erste Erfolge

Im Lauf des vergangenen Jahres hat die Kommission 92 Länder auf der Grundlage folgender Kriterien bewertet: Steuertransparenz, gute Regierungsführung, reale Wirtschaftstätigkeit, Bestehen eines Körperschaftsteuersatzes von 0 Prozent. Aufgrund dieser Analyse haben 60 Länder Maßnahmen ergriffen, um bestehende Bedenken der EU-Kommission auszuräumen. Dabei wurden nach Angaben der Kommission mehr als 100 fragwürdige Regelungen abgeschafft. Die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen gelten als Erfolg, weil sie für mehr Transparenz sorgen und die Maßstäbe für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich weltweit anheben. Das – für die betroffenen Staaten transparente – Dialogverfahren zur Erstellung der EU-Liste bezog die Interessen der internationalen Partner der EU mit ein. Diese sprachen ihre Bedenken gegen deren Steuer-systeme offen an, diskutierte Fragen von beiderseitigem Interesse und zeigte Verständnis für die zur Anpassung von Steuerregeln nötigen Zeiträume. Des Weiteren haben sich die Mitgliedstaaten auf eine Reihe von Gegenmaßnahmen geeinigt, mit denen sie gegen die letztendlich in die Liste aufgenommenen Länder vorgehen können: verstärkte Überwachung und Betriebsprüfungen, Erhebung von Quellensteuern, besondere Dokumentationspflichten und Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung. Gemäß einer neuen Bestimmung dürfen EU-Fördermittel nicht über Einrichtungen solcher Länder weitergeleitet werden, die auf der Schwarzen Liste stehen. Drei G20-Staaten – Russland, Mexiko und Argentinien – werden im Rahmen des nächsten Evaluierungsverfahrens erstmals untersucht werden. Als nächstes erhalten alle Länder und Gebiete auf der

Sanktionsmöglichkeiten

Nächste Schritte

Schwarzen Liste ein Schreiben mit einer Erläuterung der Entscheidung und Hinweisen, was sie tun können, um von der Liste gestrichen zu werden. Diese Länder haben ihrerseits bis Ende 2019 bzw. sogar 2020 Zeit, den an sie gestellten Anforderungen nachzukommen. (Wei)

■ **Steuerliche Beihilfen im Lebensmitteleinzelhandel: EU-Kommission eröffnet Prüfverfahren gegen die Slowakei**

Die Europäische Kommission hat am 2. April 2019 ein Beihilfenprüfverfahren gegen die Slowakei eingeleitet. Sie geht damit einem Verdacht nach, dass die gesetzlichen Ausnahmen für bestimmte Unternehmen des Einzelhandels von einer allgemeinen Steuerpflicht einen selektiven Vorteil gegenüber deren Wettbewerbern verschaffen und somit gegen die EU-Beihilfenvorschriften verstoßen könnten. Die fragliche Steuer – zahlbar für alle in der Slowakei tätige Lebensmitteleinzelhändler – trat erst am 1. Januar 2019 in Kraft. Die erste Zahlung wäre Ende April 2019 fällig. Die Slowakei wurde angewiesen, die Anwendung der Maßnahme bis zum Abschluss des Verfahrens auszusetzen. Wegen der slowakischen Steuerpläne laufen bereits Vorermittlungen unter dem Aspekt eines möglichen Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit.

Eckpunkte der slowakischen Steuer und deren Wirkung

Gemäß des slowakischen Gesetzes, welches im Dezember 2018 beschlossen wurde, haben Lebensmitteleinzelhändler eine vierteljährliche Steuer i. H. v. 2,5 Prozent ihres Gesamtumsatzes zu entrichten. Zahlreiche Einzelhändler werden von der Steuer ausgenommen, sofern sie entweder Franchise-Vereinbarungen unterzeichnet haben bzw. Mitglieder von Handelsgesellschaften sind – ganz oder sofern sie bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Größe, Tätigkeitsart oder geografischen Tätigkeitsbereichs erfüllen. Zusammen genommen sind die Ausnahmen so zahlreich, dass offenbar nur sieben Händler die Steuer überhaupt zu entrichten hätten – sechs davon stehen im Eigentum von Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Vorläufige rechtliche Bewertung durch die Kommission

Beim derzeitigen Stand des Verfahrens hegt die Kommission den Verdacht, dass die slowakische Steuer den steuerbefreiten Unternehmen einen selektiven Vorteil verschafft und im Ergebnis eine EU-rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellt. Die betreffenden Steuerbefreiungen seien nicht durch die Logik des slowakischen Steuersystems gerechtfertigt, wonach Gewinne von Konzernen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette zugunsten der Hersteller und Landwirte umzuverteilen sind. Bislang jedenfalls habe die Slowakei nicht nachweisen können, warum sich die von der Steuer befreiten Unternehmen in einer anderen Lage als die Unternehmen befinden, die die Steuer zu zahlen hätten.

Hintergrund

In ihrer Mitteilung „Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsener europäischer Einzelhandel“ fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass in allen Bereichen der Wirtschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen, sodass jede spezifische Steuer gerechtfertigt ist und bestimmte Einzelhändler dadurch nicht über Gebühr benachteiligt werden. Darüber hinaus können Regulierungsmaßnahmen, die in der Praxis zwischen Einzelhändlern – auch zwischen ausländischen und inländischen – unterscheiden, die Einzelhandelslandschaft verzerren und die Integration des Binnenmarkts behindern.

Weiteres Verfahren

Weitere Informationen werden auf der Website der GD Wettbewerb der Kommission im öffentlich zugänglichen Beihilferegister unter der Nummer der Wettbewerbssache SA.52194 veröffentlicht.

Die Einleitung einer eingehenden Untersuchung gibt interessierten Dritten die Möglichkeit, zu der betreffenden Maßnahme Stellung zu nehmen. Das Verfahren wird ergebnisoffen geführt.

Auch die Bearbeitung der Beschwerde gegen die Sondersteuer unter dem Blickwinkel eines Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit ist noch nicht abgeschlossen. (Wei)

Mittelstandspolitik

■ Weniger Frauen im Mittelstand

Anteil in den Chefetagen gesunken

15,4 Prozent – so hoch war im Jahr 2017 der Anteil der mittelständischen Unternehmen in Deutschland mit einer Frau an der Spitze. Das ist deutlich mehr als in den Vorstandsetagen der DAX-Unternehmen (7,8 Prozent). Allerdings ist der Anteil gesunken – nach einer aktuellen Studie der KfW um einen Prozentpunkt seit 2016 und binnen fünf Jahren um 100.000 (Anteil 2013: 19 Prozent). Insgesamt stehen damit derzeit in 580.000 von 3,7 Millionen kleinen und mittelgroßen Unternehmen Frauen auf der Kapitänsbrücke.

Sinkender Frauenanteil bei Existenzgründungen

Als einen Grund sieht die KfW den sinkende Frauenanteil unter Existenzgründern. 2017 haben demnach 23 Prozent weniger Frauen als zuvor den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt (206.000). Das liegt auch am gut laufenden Arbeitsmarkt: Eine Erwerbstätigkeit ist für immer mehr Frauen attraktiv. Das gilt allerdings für Frauen und Männer gleichermaßen.

Lichtblick: Viele Frauen erkundigen sich bei IHKs zur Existenzgründung

Einige Lichtblicke sehen die Industrie- und Handelskammern (IHKs). So liegt der Frauenanteil in der IHK-Gründungsberatung mittlerweile bei über 40 Prozent. Vor 15 Jahren waren es rund zehn Prozentpunkte weniger. Das Interesse von Frauen an der Existenzgründung ist mithin da. Doch offenkundig gehen viele dann nicht den weiteren Schritt zur Gründung eines Unternehmens.

Schlüssel Vereinbarkeit

Nach Erfahrungen der IHKs stellt die Vereinbarkeit unternehmerischer Tätigkeit und Familie für viele Mütter – und Väter – eine große Hürde dar. Viele Mütter, die zunächst das Unternehmen „Familie“ gemanaged haben, konnten in der Zeit weniger Gründungskapital ansparen, Branchen-Know-how aufbauen und Kontakte knüpfen.

Fazit: Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und unternehmerischer Tätigkeit ist ein wichtiger Schlüssel für mehr Gründungen durch Frauen und mehr Frauen in den Chefetagen der Unternehmen. Der im Koalitionsvertrag angekündigte Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist ein wichtiger Schritt, er soll jedoch nur für Kinder im Grundschulalter gelten. Letztlich muss ein flächendeckender Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle das Ziel sein. (ev)

■ Digitalisierung: Mittelstand sieht Chancen und Herausforderungen gleichermaßen

Die Digitalisierung fasst in zunehmendem Maß Fuß im Mittelstand. Im Zeitraum 2015 bis 2017 haben 30 Prozent der Mittelständler Digitalisierungsprojekte erfolgreich abgeschlossen. Gegenüber der Vorperiode nahm dieser Anteil um vier Prozentpunkte zu. In absoluten Werten bedeutet dies, dass rund 1,1 Mio. Mittelständler ihre Digitalisierung vorangetrieben haben, so der [KfW-Digitalisierungsbericht Mittelstand 2018](#). Wissensbasierte Dienstleister (37 Prozent) sowie das forschungs- und entwicklungsintensive verarbeitende Gewerbe (36 Prozent) schreiten dabei voran.

Die Studie zeigt aber auch, dass größere Mittelständler (ab 50 Beschäftigte) pro Mitarbeiter deutlich mehr in Digitalisierung investieren als kleine Unternehmen (weniger als fünf Mitarbeiter). Am häufigsten werden Vorhaben zur Digitalisierung des Kontakts zum Unternehmensumfeld durchgeführt. Nahezu gleichauf folgt die Erneuerung von IT-Strukturen und der Einsatz neuer Anwendungen. Auf dem dritten Platz rangiert der Aufbau von Digitalisierungs-Know-How. Gerade Unternehmen, die nicht zu den Vorreitern zählen, scheinen ihre Defizite erkannt zu haben und gehen aktiv dagegen an. Mit Blick auf Geschäftschancen und Umsatzerwartungen attestiert die deutsche Wirtschaft der fortschreitenden Digitalisierung überwiegend positive Effekte. Das geht aus der [DIHK-Umfrage "Unternehmensbarometer Digitalisierung 2017"](#) hervor, welche die Antworten von rund 1.800 Betrieben aus dem unternehmerischen Ehrenamt der IHK-Organisation wiedergibt.

67 Prozent der Unternehmen erwarten demnach Chancen durch neue Geschäftsmodelle. 87 Prozent gehen davon aus, dass die Digitalisierung den Einsatz zusätzlichen Kapitals erfordern wird; ebenso viele sehen die Notwendigkeit, Mitarbeiter weiterzubilden.

Kommunikation, IT-Strukturen, neue Anwendungen

DIHK: Wirtschaft attestiert überwiegend positive Effekte

Fazit: Die deutsche Wirtschaft verbindet mit der Digitalisierung viele Chancen und große Herausforderungen gleichermaßen. Gemäß DIHK-Umfrage bedeutet dies u. a. als Empfehlung für die Politik: eine leistungsfähige, flächendeckende Breitbandinfrastruktur (88 Prozent der Unternehmen) und mehr Rechtssicherheit bei der wirtschaftlichen Nutzung von Daten (65 Prozent). (ev)

Bürokratieabbau

■ Bürokratiebremse in der Praxis: DIHK startet Projekt und Schwerpunktthema

Bürokratie ist hohes Geschäftsrisiko in Deutschland

60 Prozent der Unternehmen geben in Umfragen des DIHK an, dass Bürokratie für sie eines der wichtigsten Themen ist. Die Bürokratiebremse „One in one out“ (Oioo) führt besonders in kleinen und mittelgroßen Unternehmen nicht zu einer Begrenzung oder einer Verringerung der Belastung. Grund ist, dass bei Oioo wesentliche Kosten nicht gemessen werden wie EU-Regulierungen, aber auch, dass die Entlastungen nur bei bestimmten Unternehmen oder erst (mit unsicherer Prognose) in der Zukunft anfallen.

DIHK setzt Schwerpunkt bei Bürokratieabbau

Dieses ist der Hintergrund dafür, dass der DIHK beim Thema Bürokratieabbau in diesem und dem kommenden Jahr einen Schwerpunkt setzt und dabei besonders mittelständische Unternehmen und Branchen in den Fokus rückt. Um im politischen Diskurs neue Argumente zu schaffen, startet der DIHK dabei eine Studie zur Messung der bürokratischen Belastung mittelständischer Unternehmen in verschiedenen Branchen. Der „Leitgedanke“ lautet: „Mitto ist:

Gemeinsam Mehr Unternehmen

Projektbranche ist das Gastgewerbe

Im Zuge der Studie sollen exemplarisch rund 15 mittelständische Unternehmen des Gastgewerbes (Hotels und Gaststätten) untersucht werden. Deren bürokratischer Aufwand soll vollständig erfasst und analysiert werden. Das Gastgewerbe eignet sich von seiner Homogenität her für eine Pilotstudie gut und ist aufgrund seiner Verbrauchernähe besonders belastet. Die Studie soll ein Modell sein mit dem Potenzial, die Messung später auf andere Branchen zu übertragen. Die Ergebnisse werden mit Hilfe einer Kontrollgruppe aus etwa 45 Unternehmen überprüft. Ziel ist es, eine umfassende Darstellung der Fülle von Regelungen, deren Ausgangspunkt und Auswirkungen vornehmen zu können. Durch eine konkrete Zuweisung auf den Ursprung der Vorschrift zur Kommunal-, Landes-, Bundes- oder europäischen Ebene inklusive der Verwaltungspraxis soll es möglich sein, konkrete Vorschläge für praxisnahe Bürokratiebremsen in die Politik einzubringen – und dies branchenübergreifend.

Ziel ist die Entwicklung praxisnaher Bürokratiebremsen

Die Forschungsnehmer sind Sira und FHM

Auftaktveranstaltung am 20. März 2019

Durchgeführt wird die Studie von der niederländischen Sira Consulting in Kooperation mit der Fachhochschule des Mittelstandes (FHM), Bielefeld. Sira Consulting legt Wert auf eine innovative, unternehmensnahe Herangehensweise. Die Berater waren für die Entwicklung und Implementierung des Standard-Kosten-Modells – das Standardmodell für die Bürokratiekostenmessung – in den Niederlanden verantwortlich. Die Fachhochschule des Mittelstandes forscht in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen, Verbänden und öffentlichen Einrichtungen intensiv im Bereich des Bürokratiekostenabbaus. Dafür wurde dort auch das Nationale Zentrum für Bürokratiekostenabbau (NZBA) gegründet.

Ein Beirat, bestehend aus Experten aus IHKs, Bund und Ländern, z. B. dem Nationalen Normenkontrollrat und dem Statistischen Bundesamt, wird die Studie begleiten. Am 20. März 2019 fand im DIHK die [Auftaktveranstaltung](#) statt.

Ausblick: Begleitend zur Studie bitten wir um Fotos und Geschichten rund um das Thema Bürokratie unter dem Titel „Surrile Beispiele für Bürokratie“ und „Unternehmersteckbrief Bürokratie“. Nähere Infos zur Fotoaktion bitte per E-Mail erfragen (wfm@dihk.de), Stichwort Fotoaktion. Zudem sind Veranstaltungen und Aktionen in Kooperation mit IHKs geplant. Im Februar 2020 soll die Studie mit einer Veranstaltung im DIHK abgeschlossen werden (Be)

Rezensionen

Brennpunkt **Der PKW im Steuerrecht**

Von Rechtsanwältin Daniela Karbe-Geßler

1. Auflage. 2019. 217 Seiten. Broschur. ISBN 978-3-482- 67371-9
Online-Version inklusive, 49,90 Euro



Dienstwagen und -fahrrad optimal handhaben

Alles Wichtige rund um die betriebliche und private Nutzung von Dienstfahrzeugen!

Die Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung ist ein beliebter Bestandteil der Vergütung. Die Änderungen des Jahressteuergesetzes 2018 bieten zusätzliche steuerliche Anreize für die Privatnutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridfahrzeugen oder eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads.

Wie Sie die steuerlichen Aspekte bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen sicher handhaben, zeigt Ihnen die aktuelle Neuerscheinung „Der PKW im Steuerrecht“. Strukturiert und mit vielen praktischen Beispielen zeigt das Buch mögliche Problemfelder auf und erläutert deren

optimale steuerliche Handhabung. Die Änderungen des Jahressteuergesetzes 2018, z. B. bei der Privatnutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridfahrzeugen oder eines betrieblichen Fahrrads oder Elektrofahrrads (§ 3 Nr. 37 EStG), sind bereits eingearbeitet.

Aus dem Inhalt

- Überlassung von Dienstwagen an Arbeitnehmer/-innen
- Private Nutzung im Unternehmen
- Ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung
- Förderung der Elektromobilität bei Elektro- und Hybridfahrzeugen
- Privatnutzung betrieblicher (Elektro-)Fahrräder

■ **Schwerpunktbereich**
Steuerrecht



Von Prof. Dr. Dieter Birk, Prof. Dr. Marc Desens, Prof. Dr. Henning Tappe
21., neu bearbeitete Auflage 2018, 519 S.; Softcover; 30,99 Euro
ISBN 978-3-8114-5621-1
C.F. Müller Verlag, Heidelberg

Dieses Werk zum Steuerrecht ist seit 20 Jahren eine tragende Säule in der steuerrechtlichen Literatur, indem es alle relevanten Teilgebiete im Steuerrecht in einem Band anbietet. Die Darstellung verdeutlicht die Strukturen der Teilgebiete und führt fallbezogen in die einzelnen Steuerarten ein. Die Autoren behandeln die Prinzipien der Besteuerung, das allgemeine Steuerschuld- und Steuerverfahrensrecht und stellen anhand zahlreicher Beispielsfälle die Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie die Verbrauchsteuern dar. Das Werk eröffnet auch Anfängern den Zugang zum Steuerrecht. Zugleich wird anhand vieler Beispiele, Übersichten und Berechnungen die komplexe steuerrechtliche Materie vertieft.

Das Werk befindet sich auf dem Stand von Juli 2018. Jüngst anvisierte Gesetzesänderungen und EU-Initiativen sind ebenso eingearbeitet wie aktuelle BFH-Entscheidungen, BMF-Schreiben und Literaturdiskussionen.

■ Brennpunkt
Steuerstandort USA



- Investitionen und Steuern nach der Steuerreform 2018
Von RA/StB Andreas Maywald und StB Norbert Miethe
1. Auflage 2018, 271 Seiten, gebunden, 69,00 Euro
ISBN 978-3-482-67491-4
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Die aktuelle US-Steuerreform (Tax Cuts and Jobs Act) hat weit über die Grenzen der USA hinweg spürbare Auswirkungen nach sich gezogen. Auf der einen Seite hat die deutliche Absenkung des Körperschaftsteuersatzes zur Steigerung der Attraktivität des US-amerikanischen Marktes für Investitionen beigetragen. Auf der anderen Seite kann die Senkung des Steuersatzes und die Einführung neuartiger Besteuerungskonzepte wie BEAT und GILTI auch negative Auswirkungen für Investoren haben. Zusätzlich führt der grundlegende Wechsel hin zu einem territorialen Steuersystem dazu, dass sich deutsche Unternehmen und Berater verstärkt mit den Neuregelungen auseinandersetzen müssen.

Im vorliegenden Brennpunkt wird das Steuersystem in den USA sowohl für Einzelpersonen als auch Unternehmen dargestellt und dabei die Neuregelungen durch die US-Steuerreform besprochen.

Aus dem Inhalt:

- a) Allgemeine Rahmenbedingungen
- b) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- c) Grundlagen des US-Steuerrechts
- d) Die Besteuerung von natürlichen Personen
- e) Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften, Betriebsstätten und Personengesellschaften
- f) Die Besteuerung von deutschen Investitionen in den USA
- g) Erbschaft- und Schenkungsteuer
- h) Die Neuregelungen der US-Steuerreform 2018 mit Bedeutung für ausländische Investoren
- i) DBA Deutschland-USA

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Marc Evers (ev), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam),
Daniela Karbe-Geßler (KG), Johanna Kary, Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)*

Verantwortlicher Redakteur: Jens Gewinnus

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik